

Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis

Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan 'Halde V' Weinstadt - Endersbach

Stand: 10.11.2017



Auftraggeber LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Postfach 10 30 23
70026 Stuttgart

Vertreten durch Heiko Richter, Seniorprojektleiter

Auftragnehmer Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4
73760 Ostfildern
T 0711 / 9 67 98-0
F 0711 / 9 67 98-33
info@tf-landschaft.de
www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 10.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Aufgabe und Vorgehen	1
1.2	Inhalte, Ziele und Umfang des Vorhabens.....	2
1.3	Angaben zum Standort.....	2
1.4	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
3	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG	5
3.1	Baubedingte Wirkungen.....	5
3.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	5
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation.....	6
4.2	Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	7
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands	9
5.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	9
5.1.2	Schutzgut Boden	9
5.1.3	Schutzgut Wasser	10
5.1.4	Schutzgut Luft / Klima	10
5.1.5	Schutzgut Landschaft	11
5.1.6	Schutzgut Mensch / Gesundheit	11
5.1.7	Kultur- und Sachgüter.....	11
5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands	11
5.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	11
5.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
5.3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	12
6	EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZ	13
6.1	Feststellung und Bewertung des Eingriffs	13
6.1.1	Biotope.....	13
6.1.2	Boden und Grundwasser	14
6.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	16
6.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	16
6.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	17
6.5	Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation.....	17
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	18
7.1	Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	18
7.2	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen.....	18
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18
8	INFORMATIONSGRUNDLAGEN	22

ANHANG

Externe Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan 'Halde V'

Scoping Protokoll

Plan-Nr. 756.01.01 Biototypen Bestand

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Gesetzgeber hat der Landschaftsplanung eine besondere Funktion im Hinblick auf die Umweltprüfung zugewiesen: ihre Inhalte sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und insbesondere ihre Bestandsaufnahmen und Bewertungen sollen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Plänen herangezogen werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Im Umweltbericht erfolgen die Wiedergabe der Ergebnisse zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter, eine Alternativenbetrachtung und die Entwicklungsprognose der Umweltbelange für das Plangebiet mit und ohne die Durchführung der Planung. Ergänzend enthält er eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft. Der Umweltbericht bildet den Informationsstand des Bebauungsplans ab.

Belange des Artenschutzes und FFH-Relevanz

Das Artenschutzrecht beruht auf einem mehrstufigen System, das die Regelung der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG), der Einschränkung der Verbote, der Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und der Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung enthält. Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung ist ein Prüfprogramm gemäß den oben skizzierten Prüfschritten abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob und ggf. welche artenbezogenen Maßnahmen in der Regel vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich sind (Artenmanagementplanung) und ob nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbleiben. Artenschutzrechtliche Belange unterliegen nicht der Abwägung.

Scoping

Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Scoping durchgeführt. Dabei handelt es sich um einen unselbständigen Verfahrensschritt der Gemeinde, bei dem alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Zum Scoping werden Informationen über den Geltungsbereich und die wesentlichen Planungsziele bereitgestellt. Durch das Scoping wird u.a. ermittelt,

- welche umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen (Behörden haben nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Informationspflicht),
- welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Kenntnisstand der Behörde zu erwarten sind
- welcher Umfang und Detaillierungsgrad im Rahmen der Umweltprüfung verlangt werden kann, und
- ob die Erstellung von zusätzlichen Gutachten erforderlich ist.

Das Scoping wurde am 22. Januar 2015 durchgeführt. Die Ergebnisse des Scoping werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und die ergänzenden Informationen in den Umweltbericht aufgenommen. Das Protokoll zum Scoping - Termin befindet sich im Anhang.

1.2 Inhalte, Ziele und Umfang des Vorhabens

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt die Erschließung des Gebietes 'Halde V' mit dem Ziel einer Wohnbebauung. Grundlage für die bauliche Entwicklung bildet der Rahmenplan Endersbach West von Baldauf Architekten und Stadtplanern, Stuttgart. Den städtebaulichen Planungen sind mehrere Voruntersuchungen wie z. B. ein energetisches Quartierskonzept oder ein 'Verkehrskonzept' vorausgegangen. Der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes 'Halde V' wurde am 15.12.2016 gefasst. Der Bebauungsplan wird von Baldauf Architekten und Stadtplanern, Stuttgart bearbeitet. Zur Erschließung und energetischen Versorgung an der Rommelshäuser Straße wird parallel ein Bebauungsplanverfahren 'Halde IV-1. Änderung' durchgeführt.

Flächenbilanz

Gesamtgebiet		ca. 4,80 ha
Bestand	Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland)	ca. 4,40 ha
	Öffentliche Erschließung	ca. 0,40 ha
Planung	Allgemeines Wohngebiet	ca. 3,35 ha
	Öffentliche Erschließung	ca. 1,03 ha
	Öffentliche Grünfläche	ca. 0,42 ha

1.3 Angaben zum Standort

Das ca. 4,8 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand vom Teilort Endersbach.

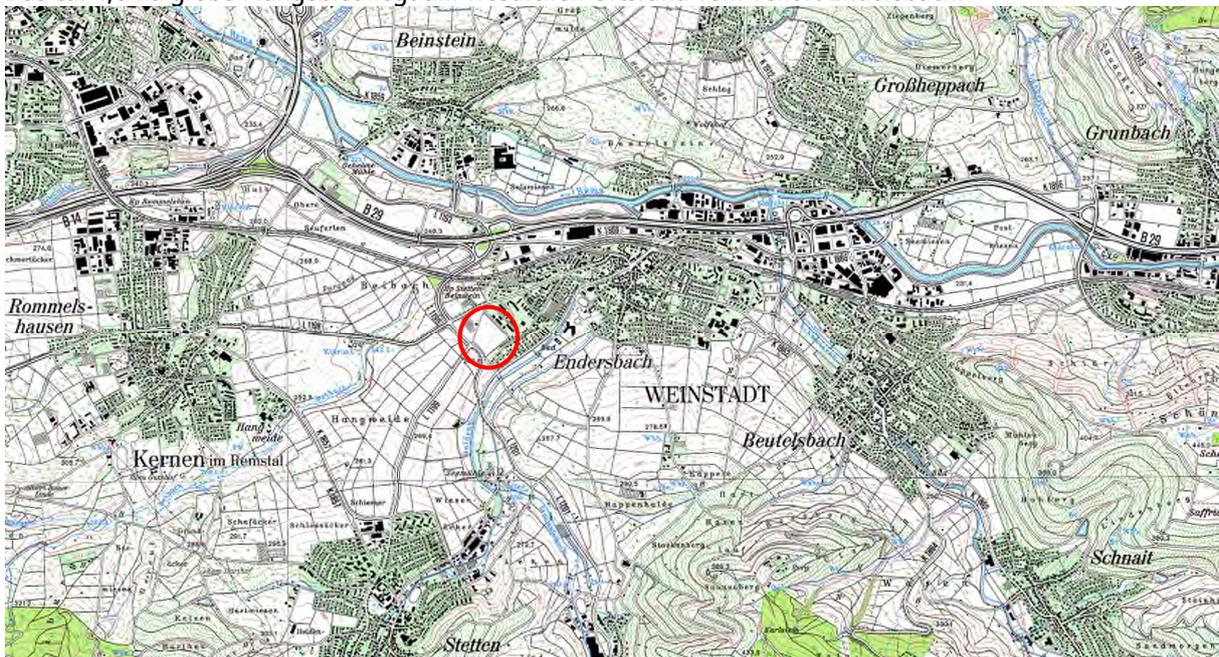


Abb. 1: Ausschnitt TK 25 (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation u. Landentw. Ba-Wü-, LGL 2012)

1.4 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Übergeordnete Planungen

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Region Stuttgart (vgl. VRS 2010) ist der Vorhabenbereich als Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG) festgelegt.

Westlich grenzt der Regionale Grünzug G29 'Kappelberg bis Esslingen' an. Wesentliche Funktionen des Grünzuges aus regionalplanerischer Sicht sind u. a. sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen, Naherholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs. Dieser Bereich ist teilweise ebenso als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) und Gebiet für Landschaftsentwicklung (VGB) festgesetzt. Die das Gebiet begrenzende L 1199 bzw. L 1201 ist als Straße für den überregionalen Verkehr dargestellt. Westlich entlang dieser Straße ist eine Trasse für eine geplante Ferngasleitung enthalten.

Der aktuelle Flächennutzungsplan 2015 Änderung 10 stellt für den Geltungsbereich geplante Wohnbaufläche dar. Im Landschaftsplan von 1996/97 sind zum Vorhabenbereich keine Aussagen enthalten. Der Bereich westlich der Landesstraße ist als Vorschlag der Stadt zur Siedlungserweiterung dargestellt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte, Artenschutz

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte innerhalb des Gebiets. Im Gebiet oder direkter Umgebung gibt es kein Natura 2000 Gebiet, es liegt keine Betroffenheit vor.

Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht eintreten bzw. eine Ausnahme nach § 45 möglich wäre. Neben den Äckern weist das Gebiet mit einer isoliert in der Ackerfläche liegenden Obstbaumbrache mit nur wenigen artenschutzfachlich relevante Strukturen auf. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde eher gering eingeschätzt (vgl. Scoping-Protokoll). Zur genauen Feststellung der Artenvorkommen und der hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für den Bereich des Bebauungsplans „Halde V“ wurde eine Artenschutzfachliche Beurteilung durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (ATP J. Trautner 2016) vorgenommen. Nach den fachgutachterlichen Ergebnissen bestehen in dem Gebiet wesentliche Konflikte mit dem Schutz mehrerer europarechtlich geschützter Arten. Maßnahmenbedarf besteht bei den vorkommenden europäischen Vogelarten, für die Zauneidechse und für zwei Schmetterlingsarten (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter). Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist gem. Gutachten möglich, wenn entsprechende Maßnahmen in Verbindung mit einem Monitoring durchgeführt werden.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es generell nach Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) Nr. 2 verboten, Bäume Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Landesweiter Biotopverbund

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten ... sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Das Gebiet hat keine Bedeutung für den Landesweiten Biotopverbund. Vielmehr stellen die von Norden, Osten und Süden umgebenden Siedlungsbereiche eine Barriere für den Biotopverbund dar.

Bodenschutz

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen. Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Desweiteren ist der Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Niederschlagswasserverordnung

Nach § 55 (2) WHG 'Grundsätze der Abwasserbeseitigung' soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Immissionsschutz

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastungen am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der Vorhabenbereich mit geplanter Wohnbebauung liegt an der L 1199 bzw. L 1201 und grenzt an die bestehende Gärtnerei. Erste schalltechnische Untersuchung zu den Lärmeinwirkungen und ggfls. Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen wurden bereits zu den städtebaulichen Konzeptvarianten vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz ISIS durchgeführt.

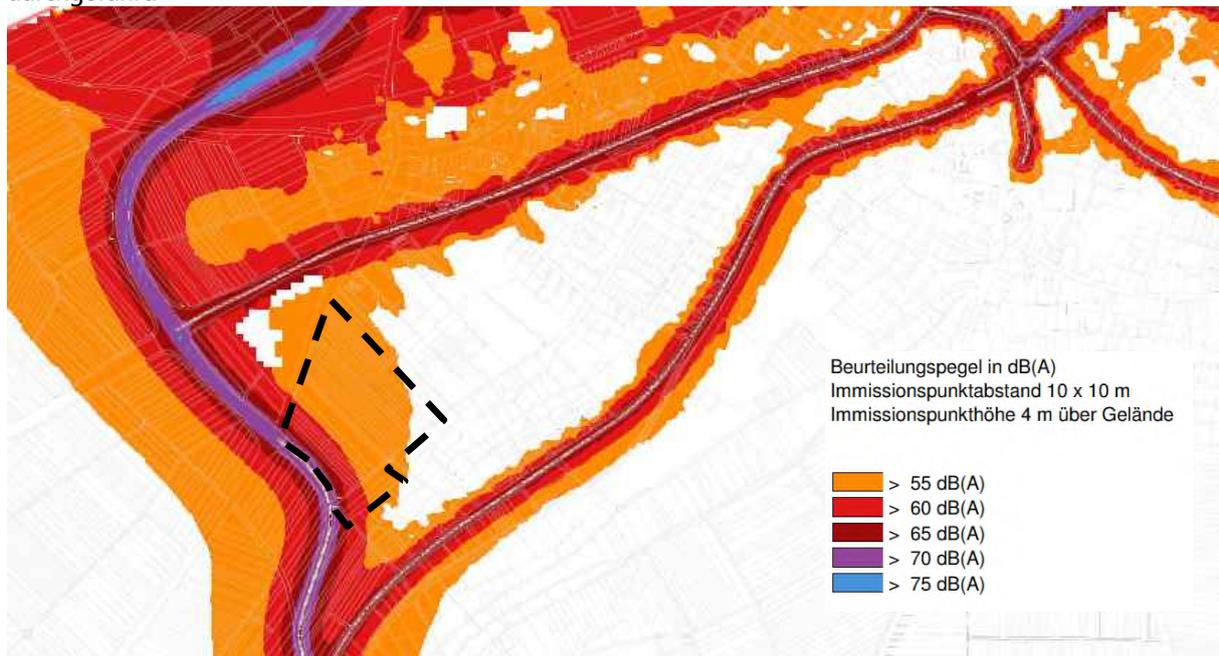


Abb. 2: Lärmkarte Stadt Weinstadt Strategische Lärmkartierung 2013, Lärminde: LEDN (24 Stunden); ACCON 2013)

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

2 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Räumliche Standortalternativen im Gemeindegebiet sowie die Gebietsabgrenzung wurden 2004 im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 untersucht und bewertet. Das Gebiet liegt im Entwicklungsbereich Endersbach West und in der Nähe zum S-Bahn Haltepunkt 'Stetten-Beinstein' sowie in räumlicher Nähe zu bestehenden und entstehenden Arbeitsplätzen im Gewerbegebiet Metzgeracker. Desweiteren ist das Gebiet im Regionalplan u. a. aufgrund der Nähe zum Haltepunkt des Schienennahverkehrs als Schwerpunkt des Wohnungsbaus ausgewiesen. Auch soll der bestehende Ortsrand durch einen baulich abgestuften Gebietsrand abgerundet werden.

Für den geplanten Nutzungsmix von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau und die sich daraus ergebende hohe Nutzungsdichte sind die meisten der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen aufgrund ihrer geringen Größe ungeeignet. Viele der Wohnbauentwicklungsflächen liegen zudem am unmittelbaren Ortsrand im direkten Übergang von Siedlung zu Landschaft, teilweise angrenzend an Landschaftsschutzgebiete. Diese Situation verlangt folglich nach einer sensiblen Bebauung, wobei sich insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung deutliche Einschränkungen ergeben. Zwingend erfordert ein Baugebiet dieser Größenordnung jedoch eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur, die bei den potentiellen Alternativstandorten nicht im nötigen Umfang vorhanden ist (vgl. ATP Mai 2017).

Für das Gebiet wurden verschiedene städtebauliche Konzeptvarianten u. a. auf Grundlage schalltechnischer Untersuchungen und unter energetischen Gesichtspunkten erstellt. Auf Grundlage der Ergebnisse der fachlichen Diskussionen wurde die vorliegende Variante erarbeitet. (detaillierte Beschreibung s. Begründung zum Bebauungsplan, Baldauf Architekten und Stadtplaner).

3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase können durch den Baubetrieb visuelle und akustische Störungen für die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung und für die Fauna entstehen. Baubedingte Wirkungen sind auch der mögliche Eintrag von Öl, Schmier- und Treibstoffen von Baustellenfahrzeugen in das Erdreich. Bodenlagerung, Bodentransport und Boden-Zwischenmieten sind mit Bodenverdichtung und mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden. Für Vögel können sich baubedingte Störwirkungen auf Nahrungsflächen oder im Nahbereich von Brutplätzen ergeben.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Flächeninanspruchnahme bringt den Verlust von hochwertigen, landwirtschaftlich genutzten Böden mit sich und die Bodenfunktionen werden großflächig beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Die bauliche Nutzung des Plangebiets hat den Verlust von Offenland – Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie eine Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktionen der Fläche zur Folge. Der neue Ortsrand soll gegenüber der bestehenden Ortsrandsituation durch eine abgestufte Höhenentwicklung der Bebauung in

Verbindung mit der geplanten Bepflanzung aufgewertet werden und einen besseren Übergang zur freien Landschaft bilden.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Der durch das neue Baugebiet hinzukommende Anliegerverkehr führt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den vorhandenen Erschließungsstraßen Metzgerackerstraße und Kornblumenweg. In den angrenzenden Bestandsgebieten kann sich dadurch die Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen für die Anwohner der beiden Erschließungsstraßen erhöhen, bleibt aber unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Durch die Überbauung bisher unversiegelter Flächen sind für die meisten Schutzgüter nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange im Gebiet ist die Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß in Verbindung mit der Festsetzung von Pflanzgeboten und sonstigen Vegetationsflächen. Diese wirken sich auf mehrere Schutzgüter mindernd aus. Die Durchgrünung des Gebietes mit Baum- und Gehölzpflanzungen sowie sonstigen Grünflächen erhöht die Wohn- und Aufenthaltsqualität, bewirkt eine nachhaltige Verbesserung der lokalen Klimasituation, erhöht das Retentionsvermögen für anfallendes Regenwasser, bietet Lebensraum für Tiere und trägt zur Einbindung in die landschaftliche Umgebung bei.

Die Festsetzung von Dachbegrünung im Plangebiet hat zusätzliche positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und damit auch auf die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Der schnelle Abfluss von Regenwasser wird verzögert (Retention), die Abflussspitzen werden gedämpft. Abhängig von Substratbeschaffenheit und Aufbaustärke kann Regenwasser dauerhaft zurückgehalten bzw. zeitverzögert abgegeben werden. Auch auf das Lokalklima und das Landschaftsbild haben Dachbegrünungen einen positiven Effekt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Schutzgut Landschaft

- Durch die Neupflanzung von Gehölzen innerhalb des Gebietes und an den Gebietsrändern wird die Bebauung in die Landschaft eingebunden und die Fernwirkung reduziert.
- Mit der Bepflanzung erfolgt eine Fortführung des Grünzuges aus dem Bestandsgebiet Halde IV von Nordosten nach Südwesten und eine Verknüpfung mit der westlich gelegenen freien Landschaft.
- Durch den gebietsinternen Grünzug wird dieser Freiraumverbund, der von Nordwesten nach Südosten verläuft, ergänzt.
- Mit der Festsetzung von Dachbegrünung entstehen Ersatzlebensräume für flugfähige Insekten und die Einbindung des Baugebietes in die Landschaft wird verbessert.
- Durch die abgestufte Höhenentwicklung der Bebauung und die Bepflanzung bildet der neue Ortsrand einen besseren Übergang zur landschaftlichen Umgebung.

Schutzgut Boden / Wasser

- Ein fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei der Um- und Zwischenlagerung trägt zusätzlich zur Minimierung von Eingriffen des Vorhabens in das Schutzgut Boden bei.
- Die Verwendung durchlässiger Beläge erhöht das Retentionsvermögen des Gebietes für Regenwasser.
- Durch die Festsetzung von Dachbegrünung erfolgt eine zusätzliche Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- Die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken am Haldenbach.

Schutzgut Klima / Luft

- Vegetationsflächen wirken sich durch die Verdunstungseffekte temperatur- und feuchtigkeitsregulierend aus, binden Stäube und andere Luftschadstoffe und wirken so den negativen Folgen des Klimawandels entgegen.
- Bäume wirken durch Beschattung und Verdunstung zusätzlich temperaturregulierend.
- Begrünte Dächer können die negativen klimatischen Auswirkungen der Versiegelung durch die Bebauung zum Teil kompensieren und zur Minderung von Überwärmungseffekten im Siedlungsbereich beitragen.
- Wasserdurchlässige Beläge tragen durch Verdunstungseffekte zur Temperaturregulierung bei.
- Die Ausrichtung der Gebäude eine bestmögliche Nutzung der Sonnenergie ermöglichen.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

- Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros ISIS ist zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr und zum Schutz der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume ist passiver Schallschutz vorzusehen und nachzuweisen.
- Die Modellierung des Walls entlang der L 1201 dient dem Sichtschutz und der Aufwertung der privaten Gartenbereiche
- Der Freiraumverbund wird durch die Fortführung der Grünverbindung aus dem Bestandsgebiet Halde IV von Nordosten nach Südwesten und der Ergänzung durch den gebietsinternen Grünzug von Nordwesten nach Südosten gestärkt.
- Durch die Pflanzung essbarer Wild- und Nutzpflanzen erhöht sich die Aufenthaltsqualität in den wohnungsnahen Freiräumen zusätzlich.

Kultur- und Sachgüter

- Einzelne archäologischen Funde bzw. Befunde können weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Durch die sofortige Benachrichtigung der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium bei der Entdeckung von Funden und Befunde sowie deren unveränderte Belassung im Boden bis zur sachgerechten Begutachtung können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Bei den Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. (Detaillierte Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der

notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung sind der Artenschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner 2016 zu entnehmen).

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es generell nach Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) Nr. 2 verboten, Bäume Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Europäische Vogelarten

Höhlenbrüter wie Feldsperling, Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise

- Anbringen von 14 Nisthilfen (6 x für Feldsperling, 3 x für Blaumeise, 3 x für Kohlmeise, 2 x für Kleiber) an verbleibenden Gehölzbeständen in der Umgebung.

Freibrütende Arten wie Bluthänfling, Goldammer

- Pflanzung einzelner, niedrigwüchsiger Gebüsch (4 - 5 Stück) als mögliche Brutplätze. Eine Kombination mit dem neuen Zauneidechsenlebensraum ist möglich.
- Entwicklung einer lückig bewachsenen, mehrjährigen Brache (Ruderalflur) aus Rohbodenstandorten auf einer Mindestfläche von 0,3 ha

Streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Zauneidechse

- Die Maßnahmen sind vorgezogen zu realisieren: Entwicklung eines neuen Zauneidechsenlebensraums (zweiteiliger Wall aus nährstoffarmen Substrat) auf einer planexternen Fläche am Haldenbach nordwestlich des Gebiets. Mindestflächengröße ist erforderlich in Größe der betroffenen Habitatfläche von 0,2ha.
- Absammeln der vorhandenen Zauneidechsen-Individuen im Spätsommer 2017 auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums. Umsiedeln der Eidechsen in das neu entwickelte Habitat am Haldenbach.

Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter

- Die Maßnahmen sind vorgezogen zu realisieren: Entwicklung junger Brachestrukturen mit Weidenröschen und Rumex-Pflanzen in einer Mindestflächengröße in Größe der betroffenen Habitatfläche von 0,16 ha. Es wird eine Kombination mit Maßnahmen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Bluthänfling, Feld- und Haussperling sowie Goldammer vorgeschlagen (Gesamtfläche mindestens 0,3 ha).

Eine fachliche Begleitung wird empfohlen bzw. ist für die Maßnahmen der Zauneidechse zwingend erforderlich.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die planungsrelevanten Schutzgüter in ihrer Funktion und Betroffenheit darzustellen.

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Im Folgenden ist der aktuelle Umweltzustand des Gebietes zusammenfassend dargestellt.

5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Nutzungsänderungen können u. a. die Tier- und Pflanzenwelt beeinflussen und zum Verlust von Lebensräumen und der Artenvielfalt führen.

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Der Großteil der Flächen wird derzeit als Acker und als Grünland genutzt. Wertgebende Strukturen sind die im Gebiet zentral gelegene Brache einer ehemaligen Niederstamm-Kultur und der ältere Kirschbaumbestand. Schutzgebiete und -objekte gibt es innerhalb des Gebiets oder direkt angrenzend nicht.

Das Gebiet hat keine Bedeutung für den Landesweiten Biotopverbund. Die nordwestlich angrenzenden Gewächshäuser und die südöstlich angrenzende Bebauung stellen bereits eine Barriere im Sinne des Biotopverbundes dar.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Mit 9 Brutvogelarten und 13 als Nahrungsgäste kann das Untersuchungsgebiet als durchschnittlich artenreich eingestuft werden. Hinweise auf Quartiersfunktionen des Gebiets für Fledermäuse liegen nicht vor. Das Gebiet beherbergt ein kleineres Zauneidechsen-Vorkommen, desweiteren konnten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter nachgewiesen werden. (vgl. ATP 2016)

5.1.2 Schutzgut Boden

Boden hat vielfältige Funktionen. Eine Überbauung führt zu unwiederbringlichem Verlust der Bodenfunktionen. Im Angesicht einer nachhaltigen Planung muss ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden Ziel sein.

Bei den Böden im Gebiet handelt es sich um Böden der Lößlandschaften im Gäu und seiner Randgebiete. Es handelt sich vorwiegend um Parabraunerden. Der Lehm (L) aus Löß (Lö) hat eine mittlere Ertragsfähigkeit (3). Die Böden im Plangebiet besitzt eine sehr hohe Filter- und Pufferfunktion (3), eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (3) und eine sehr hohe Wertigkeit in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit (4). Die Bedeutung der natürlichen Vegetation ist daher als gering eingestuft. Insgesamt besitzt der Boden im Gebiet eine sehr hohe Bedeutung (3,67) bei der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen. Die drei zur Strümpfelbacher Straße geneigten Flurstücke besitzen eine hohe Bedeutung (2,67) in der Gesamtbewertung. (vgl. LGRB)

Durch die Überbauung und Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen vollständig verloren. Dies verursacht erhebliche Umweltauswirkungen.



Abb. 3: Gesamtbewertung Boden Bestand auf Grundlage der Bodenbewertung auf Basis des ALB (LGRB)

5.1.3 Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Oberflächengewässer dargestellt. Oberflächengewässer kommen im Gebiet nicht vor. Außerhalb verläuft entlang der Landesstraße ein Graben zur Ableitung des Straßenwassers.

Das Vorhabengebiet liegt im Gipskeuper und Unterkeuper. Ein Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter (GWL/GWG). Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist hoch. Die Grundwasserneubildung und liegt nach der Karte 6 des Umweltberichtes zum Regionalplan (VRS 2010) bei 51-100 mm/a und wäre damit gering. Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg handelt es sich im Vorhabenbereich um verschieden mächtige Decken von Verwitterungslehm ältere Schichten, schwer wasserdurchlässig. Eine Versickerung vor Ort ist daher nicht möglich. (vgl. auch TERRACONSULTCONCEPT 2017). Die Empfindlichkeit wird als gering eingestuft.

5.1.4 Schutzgut Luft / Klima

Nach dem Klimaatlas Stuttgart handelt es sich bei der Fläche um ein Freiland- Klimatop, d. h. Flächen mit ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion. Unbebaute Flächen mit vorwiegend ackerbaulicher Nutzung sind Gebiete mit nächtliche

Kalt-/Frischlufthproduktion (Kaltluftproduktionsgebiete). Das Gebiet liegt ebenfalls in einem Kaltluftsammlungsgebiete. Es handelt sich um Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität mit keiner direkten Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen. Die Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen ist gering. (vgl. VRS 2008)

Durch die Bebauung und Versiegelung gehen kaltluftproduzierende Fläche verloren, jedoch mit weniger bedeutender Klimaaktivität.

5.1.5 Schutzgut Landschaft

Beim Schutzgut Landschaft wird vorwiegend das Landschaftsbild mit seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit bewertet. Positiv wirken sich z. B. kleinteilige, abwechslungsreiche Strukturen aus: Negativ wirken sich z. B. Hochspannungsleitungen aus.

Der Vorhabenbereich kann durch seine Lage zwischen der stark befahrenen Landesstraße, Gewächshäusern und dem Hochhaus als Fläche geringer Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft werden. Seine Empfindlichkeit liegt in der von Westen weithin sichtbaren Ortsrandlage. Von Bedeutung ist die vorhandene straßenbegleitende Baumreihe, die eine gewisse landschaftliche Einbindung darstellt. Diese ist jedoch Teil der Landesstraße und liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

5.1.6 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden gesundheitliche Aspekte wie Immissionen (z. B. Lärm) und Erholungs-/Umfeldqualität betrachtet.

Der Vorhabenbereich mit geplanter Wohnbebauung liegt an der Landesstraße L 1199 bzw. L 1201 und ist lärmbelastet. In einem Abstand von ca. 25-40m zur Fahrbahnachse der L1199 bzw. L1201 werden schalltechnischen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete tags überschritten. Desweiteren besitzt die angrenzende Gärtnerei Heyler zum Gebiet zugewandt eine LKW-Ausfahrt. Eine Ausfahrt erfolgt nachts jedoch nur im Ausnahmefall und kann daher als seltenes Ereignis nach TA-Lärm beurteilt werden. (vgl. ISIS 2015/2017)

Aufgrund der Lärmbelastung und den wenigen erholungswirksamen Strukturen des Gebiets, wird die Erholungsqualität als gering eingestuft. Die siedlungsnahe Freifläche bietet kaum Erholungsqualität, ist jedoch für die wohnungsnaher Feiernabenderholung insofern von Bedeutung, dass kein geregelter Fußgängerüberweg über die Landesstraße vorhanden und die angrenzende Landschaft schlecht erreichbar ist.

5.1.7 Kultur- und Sachgüter

Das bisher im Gebiet ausgewiesene Kulturdenkmal 'ENDE018' wurde, nachdem die 2016 durchgeführten Suchschnitte unter Begleitung des Landesamtes für Denkmalpflege keinerlei archäologisch relevante Strukturen erbrachten, gestrichen.

5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Versiegelung, die Bodenbewertungen und -verdichtungen führen zum Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Desweiteren wird durch Überbauung und Versiegelung die Grundwasserneubildung

reduziert und das örtliche Kleinklima verändert. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung vor Ort nicht möglich (vgl. TERRACONSULTCONCEPT 2017). Das Niederschlagswasser wird dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet und in einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken am Haldenbach gedrosselt in diesen abgeleitet. Die geplante bauliche Nutzung führt zum Verlust von Lebensräumen und Tieren und Pflanzen und zur Veränderung des Landschaftsbildes. Da die geplante Bebauung am Ortsrand liegt wird eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt. Durch die abgestufte Bebauung, den straßenbegleitenden Baumbestand entlang der L 1201 und die geplanten Baumpflanzungen wird der derzeitige Ortsrand harmonisch abgerundet werden. Die drei Birnbäume und der Apfelbaum am westlichen Rand entlang der Metzgerackerstraße weisen laut Baumbewertung eine mäßige bis schlechte Vitalität und Totholz bzw. Fäulnisstellen auf. Eingriffe in den Wurzelraum werden vermutlich nicht vertragen. Die Bäume werden daher im Zuge des Vorhabens gefällt und durch Neupflanzungen ersetzt.

Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser Verschlechterungen zu erwarten. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen. Mit der Zuordnung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen soll der Eingriff soweit kompensiert werden, dass er naturschutzfachlich als ausgeglichen bewertet werden kann und durch das geplante Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen für Natur und Landschaft verbleiben.

Artenschutz

Für die Zauneidechsen lassen sich Verbotstatbestände der Tötung nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG durch die Umsiedlung nicht vermeiden, da i. d. R. nicht alle Tiere gefangen werden können. Damit wird eine Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die im Juli 2017 von der Stadt Weinstadt an das Regierungspräsidium Stuttgart gestellt und am 01.09.2017 erteilt wurde.

Verbotstatbestände hinsichtlich europäischer Vogelarten sowie dem Nachtkerzenschwärmer und dem Großen Feuerfalter können durch die von den Tierökologen benannte Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich vermieden werden (vgl. ATP 2016). Es erfolgt ein Monitoring durch die Tierökologen und ggf. die Festlegung korrigierender Maßnahmen.

5.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzung als Feldgarten auf hochwertigen Böden. Die drei Birnbäume und der Apfelbaum westlich entlang der Ackerflächen verfügen über eine mäßige bis schlechte Vitalität, über Totholz bzw. Fäulnisstellen und sind daher mittelfristig abgängig. Es gibt keinen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten und auch keine Tötung von Zauneidechsen durch eine bauliche Erschließung des Gebietes.

5.3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, d. h. sie beeinflussen sich gegenseitig. Durch diese komplexen Wirkungsgefüge kann die Veränderung eines Schutzgutes die Veränderung weiterer Schutzgüter zur Folge haben. Besondere Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

6 EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZ

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 BNatSchG).

6.1 Feststellung und Bewertung des Eingriffs

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Grundlage der Flächenbilanz des Bebauungsplanes Stand: 10.11.2017 von Baldauf Architekten. Die Flächenversiegelung wird durch die maximal zulässige Versiegelung über die festgesetzte GRZ (0,4) und der zulässigen Nebenanlagen (zzgl. 50% von 0,4) sowie der geplanten Versiegelung für die Erschließung ermittelt.

6.1.1 Biotope

Nr	Biotoptyp - Bestand	Stck	Fläche in qm	Feinmodul F	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		840	13	10.920
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderlavegetation (11) mit ca. 30% Gebüsch (16) mit standortuntypischen Arten (10) und Feldahorndominanz >12		1.120	12	13.440
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation		35.080	4	140.320
37.20	Mehnjährige Sonderkultur		2.300	4	9.200
37.30	Feldgarten		1.160	4	4.640
45.40	Streuobst (Kirschen) auf 43.10 Gestrüpp, 9+6 > 15		1.330	15	19.950
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz		3.800	4	15.200
60.23	Weg oder Platz mit Schotter mit Pflanzenbewuchs		860	3	2.580
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz		950	3	2.850
60.50	Verkehrsrgrün / Kleine Grünfläche		310	4	1.240
60.50	Spielplatz (4) Teil größere Grünfläche (+2)		180	6	1.080
60.60	Garten		110	6	660
			48.040		222.080
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biotoptyp (- Obstbäume mit ungünstiger Altersstruktur, mäßiger bis schlechter Vitalität)	4	50	4	800
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biotoptyp	2	50	6	600
		6			1.400
gesamt					223.480

Die Wertigkeit der Flächen in Bestand und Planung wird nach der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg ermittelt und einander gegenübergestellt. Die Differenz zwischen der Wertigkeit des Bestandes und der erreichten Punktzahl nach Neuanlage bildet den Eingriff in die Biotope ab. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Bestandsaufnahme im August 2015.

Nr	Biotoptyp - Wiederherstellung /Planung	Stck	Fläche in qm	Fein-/Planungs-modul	Ökopunkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Öffentl. Grünflächen)		2.725	13	35.425
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche GRZ 0,4 zzgl. NA 50%		20.610	1	20.610
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (Straße, Wege, Platz)		10.460	1	10.460
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (Versorgungsanlagen)		170	1	170
60.50	Kleine Grünfläche (Spielplatz)		75	4	300
60.50	Kleine Grünfläche (Verkehrsrün)		450	4	1.800
60.50	Kleine Grünfläche (Lärmschutzwall)		960	4	3.840
60.60	Garten		12.590	6	75.540
			48.040		148.145
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biotoptypen (Erhalt)	1	50	6	300
45.30	Einzelbaum Hausbaum (neu)	14	50	6	4.200
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biotoptypen (neu)	76	70	6	31.920
45.30	Einzelbaum auf geringwertigen Biotoptypen (Straßenraum)	24	70	8	13.440
		115			49.860
gesamt					198.005

Biotope Bilanz Bestand - Planung				Ökopunkte
Bestand				223.480
Planung				198.005
Defizit				-25.475

Für die Biotope ergibt sich ein rechnerisches **Defizit von -25.475 Ökopunkten**.

6.1.2 Boden und Grundwasser

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgen auf Grundlage der GeoFachdaten BW - Boden (BK-BW) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) denen die Bewertung nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. –Bodenschutz, 23 (LfU 2010) zugrunde liegt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Der Kompensationsbedarf wird für die einzelnen Bodenfunktionen

NB: natürliche Bodenfruchtbarkeit

AW: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP: Filter und Puffer für Schadstoffe

über die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche mit der Differenz aus der Bewertungsstufe vor dem Eingriff und der Bewertungsstufe nach dem Eingriff berechnet. Die Bewertung der Bodenkarte erfolgt

mit einer fünfstufigen Skala von gering (1) bis sehr hoch (4), die Stufe „0“ (ohne Funktion) wird für versiegelte Flächen verwendet.

Für die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer im Gebiet wird eine Dachbegrünung mit einem Mindestaufbau von 10 cm festgesetzt. Diese betrifft außer der Häuserreihe am südöstlichen Rand das gesamte Baugebiet. Die Dachflächen werden über die GRZ abzgl. 20 % für Attika und Aufbauten ermittelt. Gem. Heft 24 werden diese Flächen mit einem Wertstufengewinn von 0,5 (entspricht 2 ÖP) bewertet.

Bei der Eingriffsbilanz für das Schutzgut Boden werden weiterhin zu erwartende Eingriffe durch Tiefgaragen über die zulässige GRZ 0,8 berücksichtigt.

Bilanz Bodenbewertung

Bodenbewertung Bestand						
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungsbereich qm	Wertestufe (Gesamtbew. der Böden)		Ökopunkte (Wertstufe X 4)	Ökopunkte gesamt
landwirtschaftlich Nutzung	4 - 3 - 4	39.280	3,666		14,66	575.845
landwirtschaftlich Nutzung	3 - 3 - 2	3.150	2,666		10,66	33.579
teilversiegelt, wasserdurchlässig	1 - 1 - 1	1.810	1		4	7.240
versiegelt Erschließung	0 - 0 - 0	3.800	0		0	0
gesamt		48.040				616.664

* Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bodenbewertung Planung inkl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen						
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungsbereich qm	Wertestufe (Gesamtbew. der Böden)	Wertstufe mit Abschlag 10%	Ökopunkte (Wertstufe X 4)	Ökopunkte gesamt
Grünflächen	4 - 3 - 4	3.130	3,666		14,66	45.898
Garten	4 - 3 - 4	6.495	3,666	3,30	13,20	85.715
Grünflächen	3 - 3 - 2	120	2,666		10,66	1.280
Garten	3 - 3 - 2	970	2,666	2,40	9,60	9.310
Wall**	1 - 1 - 1	960	1		4,00	3.840
überdeckte bauliche Anlagen (Tiefgarage) 20cm bis 50 cm	1 - 1 - 1	5.125	1		4,00	20.501
versiegelt Erschließung (Straße, Wege, Platz)	0 - 0 - 0	10.460	0		0,00	0
versiegelt Erschließung (Versorgung)	0 - 0 - 0	170	0		0,00	0
versiegelt Bebauung (GRZ 04 + NA)						
- davon mit Dachbegrünung min. 10 cm (80% der Dachflächen)	0 - 0 - 0	9.910	0,5		2,00	19.820
- davon ohne Dachbegrünung	0 - 0 - 0	10.700	0		0,00	0
gesamt		48.040				186.364

** nach Heft24: Minimierung durch den Auftrag einer durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht

Bodenbilanz Bestand - Planung						
Bestand						616.664
Planung						186.364
Differenz						-430.300

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein rechnerisches Defizit von – 430.300 **Ökopunkten**. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Bodens abgedeckt.

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das geplante Vorhaben erfolgt nach der Bewertung der Ökokontoverordnung des Landes Baden- Württemberg. Die Bilanzierung ist auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser beschränkt. Die Schutzgüter Klima /Luft und Landschaftsbild/Erholung entziehen sich u. a. aufgrund fehlender quantifizierender Bewertungsverfahren der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung. Die Bilanzierung ergibt für das Schutzgut Boden ein Defizit. Für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbleibt ebenso ein Defizit. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Schutzguts Boden abgedeckt. Insgesamt verbleibt ein Gesamtdefizit von – 455.775 Ökopunkten für den Eingriff durch das geplante Vorhaben.

Eine mögliche Reduzierung des Defizits durch Bodenübertrag von der belebten Oberbodenschicht aus dem Plangebiet befindet sich noch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und wird ggf. ergänzt.

Gesamtbilanz	Ökopunkte
Defizit Biotope	- 25.475
Defizit Boden	- 430.300
Kompensationsbedarf in Ökopunkten gesamt	- 455.775

6.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen und Tiere ergibt sich durch den Eingriff nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein rechnerischer Ausgleichsbedarf von **-455.775** Ökopunkten. Zur Kompensation werden planexterne Maßnahmen notwendig.

Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen bewirken überwiegend auch eine Aufwertung der Bestandsbiotoptypen. Zur Kompensation werden dem Baugebiet drei Maßnahmen aus den Artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Maßnahmen auf den Flst.-Nr. 6924, 6926, 6922 und 7011) zugeordnet.

Die Kompensation des Restdefizits erfolgt über eine Ausgleichsmaßnahme im Gewann Breitgarten in Weinstadt – Strümpfelbach. Die Maßnahme umfasst die Umwandlung einer bislang als Acker genutzten Teilfläche des Flst.-Nr. 4452 zu einer artenreichen Magerwiese mittlerer Standorte. Die Maßnahmenfläche ist ca. 27.600 m² groß und stellt eine Verbindung zwischen den vorhandenen westlich und östlich gelegenen Streuobstwiesen her. Die Maßnahme umfasst die gesamte Fläche, nicht benötigte Ökopunkte werden auf das Kommunale Ökokonto der Stadt Weinstadt gebucht.

Eine detaillierte Beschreibung und Berechnung der planexternen Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmensteckbriefen im Anhang.

Weitere Schutzgüter

Die Kompensationsmaßnahmen haben teilweise auch positive Wirkungen auf andere Schutzgüter und werden dafür angerechnet. Verbleibende nicht kompensierte Eingriffe bei den Schutzgütern werden schutzgutübergreifend abgedeckt („Huckepackwirkung“).

6.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Verursacher ist nach § 15BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspfleg auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Für die Kompensation von Eingriffen können wahlweise geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto oder sonstige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, sofern sie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Naturschutzfachlichen Voraussetzungen des §15 Abs.2 Satz 2 BNatSchG sind ein enger funktionaler und räumlicher Bezug zum Eingriff. Desweiteren ist nach §15 Abs.3 eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleibt nach der Bilanzierung des geplanten Vorhabens gemäß Ökokontoverordnung ein Gesamtdefizit von **-455.775** Ökopunkten. Zur Kompensation werden daher planexterne Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 6924, 6926, 6922, 7011 und einer Teilfläche des Flst.-Nr. 4452 zugeordnet.

Gesamtbilanz	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf	- 455.775
A3 Feldbrüter Flst.-Nr. 6924, 6926	+ 37.180
A4 Zauneidechsenlebensraum; Flst.-Nr. 6922	+ 1.750
A5 Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter; Flst.-Nr. 7011	+ 12.320
E 1 Entwicklung Magerwiese Breitgärten; Teilfläche Flst.-Nr. 4452	+ 404.525
Vollständiger Ausgleich erreicht	0

6.5 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation

Trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleibt nach der Bilanzierung des geplanten Vorhabens gemäß Ökokontoverordnung ein Gesamtdefizit von **- 455.775** Ökopunkten. Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt in der Versiegelung bisher unversiegelter hochwertiger Böden durch die geplante bauliche Nutzung. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf besonders für das Schutzgut Boden. Weiterer Kompensationsbedarf ergibt sich für das Schutzgut Biotope. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Naturguts Boden abgedeckt.

Durch die ökologische Aufwertung im Zuge der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf den Flst.-Nr. 6924, 6926, 6922 und 7011 im Bereich Beibach können insgesamt 51.250 Ökopunkte erreicht werden. Das verbleibende Defizit von 404.525 Ökopunkten kann durch die Ausgleichsmaßnahme auf einer Teilfläche des Flst.-Nr. 4452 kompensiert werden. Die Maßnahme im Gewann Breitgarten dient der Entwicklung von artenreichen Wiesen auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen in Hanglage. Die Maßnahme stellt eine

Vernetzung der dort vorhandenen Streuobstwiesen – Biotope her und wird von einem steinigen Acker zu einer artenreichen Magerwiese entwickelt (s. Maßnahmenplanung Externe Ausgleichsmaßnahmen im Anhang).

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen

Zur Beurteilung wurde neben den Fachplänen u. a. auf die unter Kap. 8 "Informationsgrundlagen" genannten Gutachten und Planwerke zurückgegriffen. Im Rahmen des Scoping (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) wurden zusätzliche Informationen durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange geliefert. Der Eingriff und Ausgleich wurden nach der Ökokonto-Verordnung ermittelt.

7.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen (Nr. 3b der Anlage zu §2 Abs.4 und § 2a)

Eine regelmäßige Kontrolle des Entwicklungsstandes soll das Erreichen der aufgestellten Umweltziele sicherstellen, indem Defizite frühzeitig aufgedeckt und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen eingeleitet werden können. Konkrete landschaftsbauliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen im Zuge der Erschließung umgesetzt werden. Wird dies nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden. Die Umsetzung der Maßnahmen im Plangebiet ist regelmäßig zu prüfen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind jährliche Überprüfungen zur Entwicklung der Vegetationsflächen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren vorzunehmen. Danach können die Überprüfungen alle 3 – 5 Jahre stattfinden.

Auch die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sind in das Monitoring in entsprechender zeitlicher Abfolge einzubinden. Auf diese Weise wird überprüft, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

Vom Gutachter wird auch ein Monitoring für die Maßnahmen für den Bluthänfling, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter als notwendig erachtet. (vgl. ATP 2016)

Die detaillierte Darstellung der zu treffenden Maßnahmen und des Monitorings werden im Verlauf des Verfahrens vorgenommen.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Umweltprüfung gem. §2 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Umweltzustandes dienen als Grundlage einer Entwicklungsprognose des Umweltzustandes mit und ohne die Durchführung der Planung. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt werden Maßnahmen berücksichtigt.

Bei der Planung handelt es sich um ein Wohngebiet in einem im Regionalplan festgelegten Schwerpunkt des

Wohnungsbaus. In Verlängerung der bestehenden Freiflächen am südöstlichen Rand und in Verlängerung der in der Mitte liegenden Grünverbindung, sowie in einem Nord-Süd verlaufenden Grünzug, sind Grünflächen mit Gehölzpflanzungen vorgesehen. Dadurch wird die Erholungsfunktion erhalten.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Veränderung von Lebensraumflächen für Tiere und Pflanzen und der Versiegelung von Boden. Landwirtschaftliche Produktionsflächen auf hochwertigen Böden gehen dauerhaft verloren. Die Grundwasserneubildung wird reduziert auf Böden mit hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind Minderungsmaßnahmen wie Dachbegrünung bei den Wohnblocks und den Flachdächern sowie Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt. Zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate und der Verringerung des Oberflächenabflusses trägt die Festsetzung der Verwendung durchlässiger Beläge im Wohngebiet bei.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind passive Schallschutzmaßnahmen gegen Straßenlärm vorzusehen und nachzuweisen.

Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verbleiben vor allem für das Schutzgüter Boden Beeinträchtigungen. In geringerem Umfang auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ermittlung wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen wird die Zuordnung von planexternen Maßnahmen mit Ökopunkten in Höhe von – 455.775 Ökopunkten notwendig.

Ausgleich Bebauungsplan „Halde IV 1. Änderung“

Zusätzlich zu den anzupflanzenden Bäumen zum Ausgleich der Eingriffswirkungen des Bebauungsplans „Halde V“ sind als Ausgleich für den Bebauungsplan „Halde IV 1. Änderung“ 7 Bäume zu pflanzen. Diese Bäume werden entlang der Metzgerackerstraße gepflanzt und als Ausgleich dem den Bebauungsplan „Halde IV 1. Änderung“ zugeordnet.

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Der planexterne Ausgleich erfolgt zum einen durch die Zuordnung von Ökopunkten, die im Rahmen der Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich im Bereich Beibach erreicht wurden (insgesamt 51.250 Ökopunkte). Zum anderen erfolgt der Ausgleich durch die Zuordnung von Ökopunkten aus der Maßnahme zur Entwicklung von artenreichen Wiesen im Bereich Breitgarten. Die Maßnahmenfläche stellt die Vernetzung der dort vorhandenen Streuobstwiesen – Biotope her und wird von einem steinigen Acker zu einer artenreichen Magerwiese entwickelt. Aus dieser Maßnahme werden die restlichen 404.525 Ökopunkte zugeordnet. Damit kann der Eingriff, der durch den durch den Bebauungsplan „Halde V“ vorbereitet wird, nach den Vorgaben des Bewertungsmodells der Ökokonto-VO Baden-Württemberg vollständig ausgeglichen werden. Es verbleiben demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts.

Artenschutz

Potenziell betroffene Artengruppe sind Brutvögel, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter. Für Fledermäuse liegen keine speziellen Maßnahmenanforderungen vor. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig.

Für die Zauneidechsen lassen sich Verbotstatbestände der Tötung nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG durch die Umsiedlung nicht vermeiden, da i. d. R. nicht alle Tiere gefangen werden können. Damit wird eine Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die im Juli 2017 von der Stadt Weinstadt an das Regierungspräsidium Stuttgart gestellt wurde und am 01.09.2017 erteilt wurde.

Verbotstatbestände hinsichtlich europäischer Vogelarten sowie dem Nachtkerzenschwärmer und dem Großen Feuerfalter können durch von den Tierökologen benannte Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich vermieden werden. (vgl. ATP 2016)

Tabellarische Übersicht Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut	dauerhafte Veränderungen	baubedingte Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen FFH-Relevanz Artenschutz	Verlust von Biotopstrukturen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung Verlust von Lebensstätten bzw. Nahrungshabitaten der Artengruppen Brutvögel, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter	baubedingte visuelle und akustische Störungen	Neupflanzung von Gehölzen. Baumfällung außerhalb der Hauptbrutzeiten. Verbotstatbestände hinsichtlich europäischer Vogelarten sowie dem Nachtkerzenschwärmer und dem Großen Feuerfalter können durch von den Tierökologen benannte Maßnahmen vermieden werden	Trotz der vom Gutachter speziellen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, können Tötungen der Zauneidechse durch die Umsiedlung nicht ausgeschlossen werden. Ausnahme wurde am 01.09.2017 bewilligt
Boden	Die Bebauung bisher unversiegelter Flächen führt zum unwiederbringlichen Verlust der Bodenfunktionen von Böden sehr hoher Bedeutung	möglicher Eintrag von Öl- oder Schmierstoffen und Bodenverdichtung durch Baubetrieb	fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens. Festsetzung von Dachbegrünung <i>Möglichkeiten zum Oberboden-auftrag werden derzeit geprüft</i>	Es sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung	keine	Verwendung durchlässiger Beläge Rückhaltung und Verdunstung durch Dachbegrünung Rückhaltung und gedrosselte Ableitung durch geplantes Rückhaltebecken am Haldenbach	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Klima Luft	Überbauung von kaltluftproduzierenden Freiflächen ohne direkten Zuordnung zu besiedelten Wirkungsräumen	baubedingte Störungen wie Staub	Temperaturregulierung durch Beschattung und Verdunstung im Grünzug und weitere Baumpflanzungen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Festsetzung von Dachbegrünung Ausrichtung der Gebäude zur Nutzung der Sonnenenergie	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Landschaftsbildwirksame Veränderung durch Bebauung einer Freifläche am Ortsrand	baubedingte visuelle Störungen	Gehölzpflanzungen innerhalb des Gebiets und an den Gebietsrändern zur Einbindung Festsetzung von Dachbegrünung abgestuften Bebauung zum Ortsrand	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch / Gesundheit	Bebauung von Flächen mit Verkehrsimmissionen Verlust des siedlungsnahen Erholungsraumes mit weniger Bedeutung	baubedingte Störungen wie Lärm und Staub	passiver Schallschutz an Gebäuden zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen Wall entlang der L1201 zum Schutz privater Gartenbereiche Freiflächenverbund durch und entlang des Gebiets Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Pflanzung essbarer Wild- und Nutzpflanzen	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	einzelne archäologische Funde bzw. Befunde sind nicht auszuschließen	keine	Durch die sofortige Benachrichtigung der Archäol. Denkmalpflege beim Regierungspräsidium bei der Entdeckung von Funden und Befunden sowie deren unveränderte Belassung im Boden bis zur sachgerechten Begutachtung können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

8 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

ACCON im Auftrag der Stadt Weinstadt: Lärmkarte der Strategische Lärmkartierung 2013 gemäß §47c Bundes-Immissionsschutzgesetz. Greifenberg 2013

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Artenschutzfachliche Beurteilung Bebauungsplan 'Halde V' Weinstadt-Endersbach. Filderstadt 2016

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Antrag an das Regierungspräsidium Stuttgart auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Bebauungsplan „Halde V“ Stadt Weinstadt, Mai 2017

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP): Artenschutzfachliche Beurteilung, Begleitung Maßnahmenumsetzung – Zwischenbericht. Filderstadt Juli 2017

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.00. Blatt CC 7118 Stuttgart-Nord. Freiburg 1992

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Geologische Karte von Baden-Württemberg 1:25.000, Blatt 7122 Winnenden. 1971

INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (ISIS) im Auftrag der Stadt Weinstadt: Lärmschutz Baugebiet Halde V Weinstadt-Endersbach. Schalltechnische Untersuchung zum Baugebiet. Riedlingen 2017

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL): TopMaps Topkarten 25. Stuttgart 2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Karlsruhe Oktober 2005

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR+ÖKOLOGIE (PLÖ) im Auftrag des Planungsverbandes Unteres Remstal: Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/97. Stuttgart 1998

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des Liegenschaftskatasters, Geodaten, Freiburg i. Br. 2012

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Kartenviewer Geoanwendungen und Geodatendiensten des LGRB

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalfachliche Stellungnahme vom 14.11.2016

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Halde V“ in Weinstadt Endersbach zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten durch die Stadt Weinstadt, Stuttgart, 01.09.2017

TERRACONCEPTCONSULT GMBH: Baugrundgeologisches Übersichtsgutachten Erschließungsgebiet 'Halde V' Weinstadt-Endersbach. Pfullingen 2017

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Klimaatlas Region Stuttgart. Schriftreihe Verband Region Stuttgart Nummer 26. Stuttgart 2008

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart 2010

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Regionalplan Region Stuttgart. Umweltbericht. Stuttgart 2009

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Umweltbericht zum Regionalplan Region Stuttgart. Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplans in der Fassung vom 22.Juli 2009 zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie. Stuttgart 2012

Aktennotiz

Anlass: **Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB
für das geplante Vorhaben
'Halde V' Weinstadt-Endersbach**

Datum/Ort: **22. Januar 2015 / Kurt-Dobler-Saal Weinstadt-Beutelsbach**

Teilnehmer: **s. Anwesenheitsliste**

Mit Schreiben der Stadt Weinstadt vom 09.12.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Planungen berührt werden können zum Scoping –Termin eingeladen um sie über die Ziele und Zwecke der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

- Naturschutz / Artenschutz (H. Arnold LRA, Herr Bräunicke ATP)

Neben Äckern weist dieses Gebiet nur wenige weitere, artenschutzfachlich relevante Strukturen auf. Zu Letzteren zählen ein Altgrasstreifen im zentralen Bereich der Ackerfläche sowie ein am Nordrand gelegenes, eingezäuntes Grundstück mit altem Kirschbaumbestand (Mittelstämme).

Prüfbedarf wird insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse gesehen, wobei erstgenannte im Gesamtgebiet, Fledermäuse v. a. bezüglich möglicher Baumquartiere zu untersuchen wären. Das Konfliktpotenzial wird aufgrund der räumlichen Situation und Größe/Ausprägung relevanter Strukturen als eher gering eingeschätzt. Herrn Arnold sind dort nur Flugmeldungen von Fledermäusen bekannt.

- Planungsrecht (Herr Beyer Stadtverwaltung)

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan sind die Erschließung des Gebietes über die Straße Metzgeräcker / Anschluss Stettener Straße entsprechend zu berücksichtigen.

- Bodenschutz (Herr Dengler LRA)

Im Gebiet handelt es sich um sehr hochwertige Böden (3,67 Gesamtbewertung). Es wird daher eine Prüfung zur Bodenverwertung bzw. einen Bodenübertag auf Böden mit geringerer Leistungsfähigkeit unter bodenkundlicher Begleitung empfohlen. Im Gebiet Metzgeräcker stehen die gleichen sehr hochwertigen Böden an. Ein Oberbodenauftrag sollte jedoch nur in Stärken von 20 cm erfolgen, was einen großen Flächenbedarf zur Folge hat. Da im Raum Großteils hochwertige Böden anstehen, könnte ein gemeindeübergreifendes Flächenkataster angedacht werden. Oberbodenauftrag kann nach Ökokontoverordnung als Bodenmaßnahme angerechnet werden.

- Denkmalschutz (Herr Friedemann)

Im Beiplan zum FNP ist im Vorhabensbereiche eine Verdachtsfläche der Archäologische Denkmalpflege Mittelalter dargestellt.

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Freier Landschaftsarchitekt
AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4
73760 Ostfildern
T 0711 / 9 67 98-0
F 0711 / 9 67 98-33

Teilnehmerliste

Scoping – Termin der Stadt Weinstadt am 22.01.2015, Kurt Dobler Saal
zu den Bebauungsplänen

- Heuweg / Großheppach
- Kreuzacker / Großheppach
- Schreibaum West / Endersbach
- Halde V / Endersbach

Name	Behörde/Institution	E-Mail	Unterschrift
Hanna Jegen	DRPlan	hanna.jegen@drplan.de	<i>Hanna Jegen</i>
G. Kerpke	LEA RME	g.kerpke@rme.de	<i>G. Kerpke</i>
R. Seitzel	Stadtplanung	r.seitzel@weinstadt.de	<i>R. Seitzel</i>
A. Jäger	Hallerer	a.jaeger@hallerer.de	<i>A. Jäger</i>
Reinhold Auer	Landesentwicklungsbüro	re.auer@lwb.de	<i>Reinhold Auer</i>
Thomas Wiegand	BUND Weinstadt	thomas.wiegand@bund.de	<i>Thomas Wiegand</i>
J. ANDERS	NABW / Weinbau	j.anders@nabw.de	<i>J. Anders</i>
D. G. H. Herricht	Mehr, Weinstadt	d.g.h.herricht@mehr.de	<i>D. G. H. Herricht</i>
W.D. Föhrer	Gemeinde Weinstadt	w.d.foerer@weinstadt.de	<i>W.D. Föhrer</i>
T. Hübner	BAG	t.huebner@bag.de	<i>T. Hübner</i>
Kennel, Volkens	Stadt U / A-120	kennel@u.de	<i>Kennel</i>
Flx. Aernich	TBA	f.aernich@tba.de	<i>Flx. Aernich</i>
K.H. Prege	Geobotanik	k.h.prege@geobotanik.de	<i>K.H. Prege</i>
Manuela Sies	Weinstadt Weinstadt	manuela.sies@weinstadt.de	<i>Manuela Sies</i>
Hauptred. HOFFMANN	RHE	hoffmann@rhe.de	<i>Hauptred. HOFFMANN</i>

Teilnehmerliste

Scoping – Termin der Stadt Weinstadt am 22.01.2015, Kurt Dobler Saal
zu den Bebauungsplänen

- Heuweg / Großheppach
- Kreuzacker / Großheppach
- Schreibaum West / Endersbach
- Halde V / Endersbach

Name	Behörde/Institution	E-Mail	Unterschrift
D. Storch	LEA RME	d.storch@rme.de	<i>D. Storch</i>
H. Wenzel	Stadtwerke	h.wenzel@stadtwerke.de	<i>H. Wenzel</i>
H. Schneider	LEA RME	h.schneider@rme.de	<i>H. Schneider</i>
C. Dangel	LEA RME	c.dangel@rme.de	<i>C. Dangel</i>
K. Dörsch	LEA RME	k.doersch@rme.de	<i>K. Dörsch</i>
A. R. R. R.	LEA RME	a.r.r.r.@rme.de	<i>A. R. R. R.</i>
N. Fischer	LEA RME	n.fischer@rme.de	<i>N. Fischer</i>
S. Klein	Bauamt	s.klein@bauamt.de	<i>S. Klein</i>
M. Lindner	LEA RME	m.lindner@rme.de	<i>M. Lindner</i>
T. Köhler	LEA RME	t.koehler@rme.de	<i>T. Köhler</i>
F. Haas	LEA RME	f.haas@rme.de	<i>F. Haas</i>
S. Martin	LEA RME	s.martin@rme.de	<i>S. Martin</i>
I. FRIEDMANN	LEA RME	i.friedmann@rme.de	<i>I. FRIEDMANN</i>
H. Esswein	LEA RME	h.esswein@rme.de	<i>H. Esswein</i>
A. Hübner	LEA RME	a.huebner@rme.de	<i>A. Hübner</i>

Teilnehmerliste

Scoping – Termin der Stadt Weinstadt am 22.01.2015, Kurt Dobler Saal
zu den Bebauungsplänen

- Heuweg / Großheppach
- Kreuzacker / Großheppach
- Schreibaum West / Endersbach
- Halde V / Endersbach

Name	Behörde/Institution	E-Mail	Unterschrift
Braunicke	Amtsgruppe für Tribal. u. Planung	info@tribal.de	<i>Braunicke</i>
Braun	Stadt Weinstadt	s.braun@weinstadt.de	<i>Braun</i>